

Tarif Gewerbe (Grossbezüger m. Leistungsmessung)

GN 19

Gültig ab 01.01.2019

Position	Energie	Netznutz.	KEV	SDL	Total	Total	Preis/Einheit
MwSt.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.MwSt.	inkl.MwSt.	
Sommer Hochtarif (HT1)	4.90	4.70	2.30	0.24	12.14	13.07	Rp./kWh
Sommer Niedertarif (NT2)	4.90	2.50	2.30	0.24	9.94	10.71	Rp./kWh
Winter Hochtarif (HT1)	4.90	4.70	2.30	0.24	12.14	13.07	Rp./kWh
Winter Niedertarif (NT2)	4.90	2.50	2.30	0.24	9.94	10.71	Rp./kWh
Grundpreis pro Messstelle bei Bezug der Energie von der elektra bussslingen					-	-	Fr./Monat
Leistungspreis (pro Monat) Messung: Monatsmaximum während 15 Minuten					7.40	7.97	Fr./kW
Blindstrom Überbezug					3.80	4.09	Rp./kVarh

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden

Beschreibung	exkl.Mwst.	inkl.Mwst.	Preis/Einheit
• die gesetzliche Abgabe zur kostendeckenden Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien (KEV) und die Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische (SGF)	2.30	2.48	Rp./kWh
• die gesetzliche Abgabe für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Netzbetreibers Swissgrid	0.24	0.26	Rp./kWh
• allfällig weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben	0.00	0.00	Rp./kWh
• die gesetzliche Mehrwertsteuer	aktuell	7.70%	

Tarifzeiten

Hochtarif (Zone 1)	HT 1	Montag - Freitag	7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
		Samstag	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Niedertarif (Zone 2)	NT 2	übrige Zeiten	
Sommer		April bis September	
Winter		Oktober bis März	

Grenzen der Belieferung aus dem Niederspannungsnetz Wird die Belieferung eines Abonnenten aus dem Niederspannungsnetz infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so muss dieser auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation erstellen.

Ermittlung des Quartalsmaximums Für jedes Quartal wird durchgehend über die Hoch- und Niedertarifzeit die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgenden Minuten festgestellt und als Quartalsmaximum bezeichnet.

Blindenergie Der Blindenergieverbrauch darf in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend ca. $\cos \phi = 0.93$, betragen.

Tarif Gewerbe (Grossbezüger m. Leistungsmessung)

GN 19

Gültig ab 01.01.2019

Besondere Bestimmungen

- Der Tarif GN gilt für Grossbezüger, die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden können. Grossbezüger sind Abonnenten mit abrechenbarem Quartalsmaximum ab 30 kW.
- Für den Anschluss elektrischer Heizanlagen und Warmwasserboiler gilt ein separates Reglement.
- Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet. Für jede Messeinrichtung ist eine Grundgebühr zu entrichten.

Kosten der Messeinrichtung

Die Kosten für die erstmalige Lieferung und Montage der Messeinrichtung (Messwandler, Zähler, Prüfklemme) gehen zu Lasten des Abonnenten. Eine Abonnements- oder Grundgebühr wird nicht verrechnet, sofern der Abonnent auch die Energie von der elektra bussslingen bezieht.

Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Der Stand der Messeinrichtung wird monatlich oder vierteljährlich abgelesen und dem Abonnenten in Rechnung gestellt. Alle Rechnungen sind zum genannten ohne Abzug und kostenfrei zu bezahlen.

Zahlungsverzug

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne Weiteres in Verzug und erhält eine Zahlungserinnerung. Folgende pauschale Entschädigungen werden ab der zweiten Mahnung verrechnet:

- Mahngebühren pro Schreiben CHF 30.00 exkl. MWST zuzüglich 3 % Verzugszins
- CHF 150.00 exkl. MWST bei Montage eines Zahlautomaten oder die Unterbrechung und Wiedereinschaltung des Anschlusses.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der genossenschaft elektra bussslingen beruht auf dem vorliegenden Tarif und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Tarif KN wurde gemäss Statuten vom 24.05.2012 vom Vorstand der genossenschaft elektra bussslingen beschlossen. Er ersetzt den bisherigen Tarif für diese Bezügergruppe.

<http://www.elektra-bussslingen.ch/downloads/index.html>